

Beitragsordnung des Polzeisportvereins Cottbus 90 e.V.

1. Gemäß § 12 der Vereinssatzung regelt die Beitragsordnung die Einzelheiten zur Erhebung, Entrichtung und Nachweis des Mitgliederbeitrages, unterteilt nach Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und Abteilungsbeitrag (§12 Abs.1 und 3) nachfolgend Beitrag genannt. Sowie Erhebung von Umlagen.

2. Der Grundbeitrag und die Aufnahmegebühr des Vereins wird wie folgt festgelegt:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe in Euro Monat/ Jahr
1	Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder/Jugendliche). In Ausbildung befindliche Mitglieder (Azubi, Studenten bis 27 Jahre) Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sowie Rentner / Pensionäre und arbeitslose Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen bis 1.000 Euro	2,50 / 30,00 Euro
2	Mitglieder über 18 Jahre (Erwachsene). Rentner/ Pensionäre, arbeitslose Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen über 1.000 Euro.	4,50 / 54,00 Euro
3	Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied: a) Beitragsklasse 1 = 15,00 Euro b) Beitragsklasse 2 = 25,00 Euro	

3. Die Abteilungen erheben den Abteilungsbeitrag (§12 Abs. 3 der Satzung) entsprechend den Beitragsklassen, wobei andere Unterscheidungskriterien (§8 Abs. 4 der Satzung) zulässig sind.

4. Die Abteilungen führen über ihre Mitglieder einen namentlichen Nachweis. Mit der jährlichen Mitglieder- Bestandserhebung ist dem Schatzmeister des Vereins eine Aufstellung (lt. Anlage 1 dieser Ordnung) zu übergeben. Veränderungen (Ab- bzw. Zugänge) sind mit der Abführung des Grundbeitrages an den Verein (§ 12 Abs.5 der Satzung) mitzuteilen.

5. Der Beitrag ist durch die Mitglieder wie folgt zu entrichten:

- a) Mitglieder, die einer Abteilung angehören entrichten ihren Beitrag beim Kassenwart der jeweiligen Abteilungen;
- b) Mitglieder, die keiner Abteilung angehören entrichten ihren Beitrag beim Schatzmeister des Vereins.

4. Die Beitragspflicht der Mitglieder ist nach dem Kalender (§ 12 Abs.4 der Satzung) festgelegt. Abweichend von dieser Festlegung kann mit einzelnen Mitgliedern eine kalendermäßige Beitragspflicht (monatlich, halbjährlich, jährlich) mit Datum und Monat vereinbart werden.

Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht pünktlich nach, so kommt dieser ohne Mahnung – automatisch – in Zahlungsverzug.

5. Die Abteilungsleitung prüft und entscheidet welche Maßnahmen gegen das Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, eingeleitet werden sollen:
 - a) Mahnung
 - b) gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Beiträge,
 - c) Ausschluss aus dem VereinVor der Entscheidung der Maßnahme ist der Vorstand des Vereins zu informieren.
6. Die Erhebung einer Umlage des Vereins oder einer Abteilung (§12 Abs. 6 und 7 der Satzung) von den ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) erfolgt nur für einen besonderen Finanzbedarf des Vereins bzw. einer Abteilung zur Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung oder Verbesserung des Sportbetriebes im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins.
7. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Umfang und Zweck der Maßnahme und wird den Verein oder einer Abteilung wie folgt festgelegt:
 - a) Beitragsklasse 1 = bis 100 Euro
 - b) Beitragsklasse 2 = bis 160 Euro
4. Um finanzielle Härten gegenüber den Mitgliedern zu vermeiden, darf eine Umlage nur einmal im Jahr erhoben werden. Dieses gilt für den Verein und die Abteilungen.
5. Die Umlagen müssen Kalendermäßig festgelegt und erhoben werden (vgl. Ziffer 6. dieser Ordnung). Der Nachweis und die Abrechnung einer Umlage gegenüber den Verein hat anlog nach den Ziffern 4.-6. dieser Ordnung zu erfolgen (Anlage 2).
12. Der Nachweis und die Verwendung der Beiträge und Umlagen hat entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erfolgen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
13. Die Beitragsordnung wurde am. 22.11.04 durch den Vereinsrat beschlossen und Tritt mit Wirkung vom 01.01.05 in Kraft.

Vorsitzender

Geschäftsführer

Anlage 1 – Erfassung der Mitglieder nach Beitragsklassen

Anlage 2 – Erfassung der Mitglieder zur Erhebung einer Umlage

